

# Am tliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 112.

Donnerstag, den 18. September.

1902.

### Bekanntmachung des Reichsanwalters, betr. die Beschäftigung von Gehilfen u. Lehrlingen in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 120 a, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

#### I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechszehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Lehrlinge unter sechszehn Jahren muß die Ruhepause mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Bestimmungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Wäbe- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 höchstens sechs Stunden, in den Fällen der Nummer 1 Abs. 2 höchstens fünf Stunden und in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 höchstens sechs Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechs Stunden im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Nummer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Nummer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist der Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche noch der jehorilla letzten Volkszählung mehr als monatlich einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

5. In denselben Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Nummer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

6. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Nummer 4 gewährt worden ist. Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Nummer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Rollenberichts stattgefunden hat.

Die nach Nummer 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die vergangene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Anforderung den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

7. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

#### II.

8. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Backofen oder mit dem Reistigmacher fester Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen Kaufmanns- oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tatsächliche Arbeit in diesem Betriebe anderweitigen rechtlichen Vorschriften unterliegt.

#### III.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Als zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Nummer 3) höchstens fünfundsiebzigmal zulässig.

Von dem in Nummer 6, Satz 2, enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Reklamationen einbringen.

Wiesbaden, den 23. Januar 1902.  
Der Stellvertreter des Reichsanwalters:  
Graf von Posadowski.

### Bekanntmachungen. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (R. G. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1887 (R. G. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz **Ober-Rhein** Folgendes verordnet:

#### § 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 13. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz **Ober-Rhein** öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1902.  
Der Ober-Präsident. **Jedih.**

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 — 23. Mai 1902 — wird unter Ausbeugung der Ausführung-Bekanntmachung vom 13. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz **Ober-Rhein** polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe **T** in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Wandung des Fahrzeuges links oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit vertikal verlaufenden Befestigungstafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen an einem hinten am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden ununterbrochen befestigten Metallstücke anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriß 2 cm harter Schrift auf weißem Grunde herzustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schildern und Verzierungen an den Buchstaben und Ziffern, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Wiesbaden, den 23. Mai 1902.  
Der Ober-Präsident. **Jedih.**

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen des Stadtgebietes Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Aushändigung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.  
Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **Falde.**

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1887 (R. G. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (R. G. S. 129) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Ausrüstungen jeder Art, a) deren Festhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, b) deren Veräußerung oder Zusammenlegung weder durch ihre Beschaffenheit oder Natur noch durch ihre Verwendung oder Bestimmung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) deren Veräußerung beschränkt werden, welche sich nicht befinden, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperbeschäden bei Menschen und Tieren nicht öffentlich angeboten oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1899 (R. G. S. 293) wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.  
Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: **Waf.**

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet was folgt:

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Inwieweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen bedürfen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Aushilfs-, die Nachahmung der Signale, die Verletzung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder föhrende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Quers- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu berühren oder zu berühren, sowie Fäden oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten herab anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Beim Gehen der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen so weit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fuhrwerke beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen der höchste und höchste Herrschaften fahren, für geschlossene marschierende Militärabteilungen, Leichen- und andere öffentliche Anstalten, sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 6. Schwere Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht befahren.

§ 7. Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise verstopfen, sind die Bahnbetriebsstellen zu entfernen besagt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 8. Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenlaute ist verboten.

Sobald die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß, soweit Raum gelassen werden, daß der Verkehr auf der Straßenbahn nicht beeinträchtigt wird.

§ 9. Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverkleidungen, das Sitzenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Abspringen verboten.

§ 10. Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigaretten und Pfeifen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 11. Das Härmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständiger und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 12. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unheilbares Niesern lästig fallen, sowie trunksüchtige Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

§ 13. Die Mitnahme von Hunden, sowie von Gepäck, welches durch Unvorsicht, Abfall Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 14. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 15. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 368 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 17. Die unter dem 12. Juli 1899 erlassene Polizei-Verordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

§ 18. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1902.  
Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: **Waf.**

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1887 (R. G. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (R. G. S. 129) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbsmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbsmäßige Schlachtungen und Nachschlachten dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz thunlichst so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbsmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht geduldet werden.

§ 3. Das Betöben und das Abblechen beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Anziehung von Kindern zu deren Ausbildung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf- und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergegangener Betäubung durch Knoschlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschlags ist verboten.

§ 6. Das Aufhängen, Abhäuten oder Brähen von Schlachtvieh, sowie das Rupfen von Federvieh vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

Indes kann in größeren Schlachthäusern, in welchen ein beständiger und hinreichend organisierter Ueberwachungsdienst besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubte Rinder und Schafvieh mittels um die Hinterkehle zu befestigender Schlingen aufgehängt werden, sofern solche Schlachtobjekte unmittelbar nach dem Aufhängen betäubt (beim Federvieh nach jüdischem Ritus geschlachtet) werden soll, entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Rind oder Schafvieh abhäuten, bevor er nicht das zunächst aufgehängte geschlachtet hat. Das Hinsinken dieses Federviehs ermächtigt Verbot des Rupfens von Federvieh erstreckt sich nicht auf die Entnahme looserer Teile.

§ 7. Das Blut von durch Dolkschnitt geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—6 und 7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächter darf nur durch zuverlässige, geprüfte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein Iden von dem zuständigen jüdischen Kultusbeamten ausstellendes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizei-Behörde und dem beauftragten Tierarzt auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Tiere bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächterung vornehmen. Der Schächter ist schnell und sicher auszuführen.

c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächterung ist durch Wunden oder ähnliche unbedeutend scharf wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Derselben, sowie die dabei gebrauchten Teile müssen haltbar sein und in einem leicht beweglichen (schmelzbaren) Zustande gehalten werden, damit das Niederlegen stets schnell und sicher von Station geht.

d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächterung bis zum Aufhängen der nach dem Dolkschnitt eintretenden Muskelfrümpfe ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh eventl. unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen) gehörig zu unterstützen und darauf zu achten bezüg. festzusetzen, daß ein Ausschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtbehandlung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Zu demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (R. G. S. 329) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.  
Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: **Waf.**

**Gebührenordnung nebst Tarif**  
für die durch das städtische Vermessungs-Büreau auszuführenden Vermessungs-Arbeiten für Private.

§ 1.  
Auf Grund des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Dezember 1901 werden für die in dem untenfolgenden Tarif aufgeführten Vermessungs-Arbeiten die hieselbst angeführten Gebühren erhoben.

§ 2.  
Die Gebühren sind an die Stadthauptkasse zu zahlen.

§ 3.  
Den Abscheidepflichtigen stehen gegen die Herausgabe zu den Gebühren die in den §§ 69 und 70 des Kommunalabgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4.  
Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; mit diesem Tage tritt der Gebührentarif vom 17. Juli 1896 außer Geltung.

**Gebührentarif.**

- A. bei geschlossener Bauweise.**
1. Für Absteckung der Bauachse eines Grundstücks (Baustelle) und Angabe der Straßenhöhe einschließlich einmaliger Revision der Ausführung nach den beschlossenen Angaben und der Einhaltung der Bauachse, sowie Ausfertigung der erforderlichen Prüfungsbescheinigung § 84 der Baupolizei-Verordnung vom 18. November 1893:
    - a) wenn das Grundstück an einer Straße gelegen, also nur eine Bauachse abgesteckt ist: 15 M.
    - b) wenn das Grundstück an mehreren Straßen gelegen ist, also mehrere Bauachsen abgesteckt sind, für die erste Fluchtlinie der Satz 1a und für jede weitere: 7 M.
    - c) wenn die Absteckung gleichzeitig für mehrere unmittelbar nebeneinander gelegene, demselben Eigentümer gehörende Grundstücke erfolgt, für das erste Grundstück der Satz zu 1a und für jedes weitere: 7 M.
  2. Für die Prüfung der Einhaltung der Fluchtlinie und Straßenhöhen, wenn eine Absteckung nicht vorausgegangen ist:
    - a) bei einer Fluchtlinie: 8 M.
    - b) für jede weitere Fluchtlinie: 5 M.
  3. Für die auf Antrag wiederholte Absteckung der Straßenhöhen einschließlich der späteren einmaligen Prüfung:
    - a) bei einer Hausfront: 6 M.
    - b) bei mehreren, für die erste der Satz zu 3a und jede weitere: 4 M.
- B. in offener Bauweise.**
4. Für die Absteckung der Bauachse und der Grenzabstände eines Landhauses und Annahme der Straßenhöhen einschließlich einmaliger Prüfung und Ausführung nach den beschlossenen Angaben und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung: 18 M.
  5. Für die Prüfung eines solchen, wenn eine Absteckung nicht vorausgegangen ist: 12 M.

**Maßein.**

6. Für die Absteckung einer Vorgartenflucht, welcher bereits die Bauachseabsteckung vorausgegangen ist und einmaliger Höhenangaben der Straße einschließlich Prüfungsbescheinigung: 6 M.
7. Für die auf Antrag wiederholte Prüfung der Bauachse und Straßenhöhen: 7 M.
8. Alle in vorstehenden Bestimmungen nicht enthaltenen sonstigen geometrischen Arbeiten, soweit deren Ausführung im städtischen Interesse liegt, und auf Grund städtischen Materials erfolgen kann, werden vergütet zu dem Satze von 2 M. für jede volle oder ansehnliche Stunde Bureauarbeit und von 3 M. für jede volle oder ansehnliche Stunde Feldarbeit einschließlich der Messhilfe.

Wiesbaden, den 9. April 1902.  
Der Magistrat. v. Jock.  
Gemeindev.

Wiesbaden, den 22. Mai 1902.  
(L. S.) Der Bezirks-Aussch. Ein.  
Vorstehende Gebührenordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht und tritt nach § 4 mit dem heutigen Tage in Kraft.  
Wiesbaden, den 5. Juni 1902.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schen des Waldes vor Bränden heimehenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs: Mit Geldstrafe bis zu 60 M., oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gärten oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuergefährlichen Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1890.  
Mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer  
1. mit unverwundtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder ihn demselben in gefährlicher Weise nähert;  
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;  
3. abseihen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Köhnen, Fortien oder Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattete Mahlen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abseihen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe angefordert, keine Hilfe leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

c) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1899.  
Mit Geldbuße bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Gigrarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

**Ortsstatut**

für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Handelstreibender und Anwesender mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Nachstehendes festgesetzt.

§ 1.  
Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angehörigen beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Festsetzung der Lehrfächer, der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.  
Dauernd befreit von dieser Verpflichtung sind solche Anwesende, welche dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet. Diesem, welche nur in einzelnen Lehrfächern diese Reife nachweisen, können von dem Unterricht in diesen befreit werden.

§ 3.  
Anwesende, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Vorgesetzte, auf ihr Verlangen von dem Schulvorstande zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4.  
Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete, in einem Handelsgeschäft anwesende Person, ist der sie beschäftigende Handelstreibende, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Erlaubnisrechtes an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 20 M., oder 10 M. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem freiwirtschaftlichen Unterricht teilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Schenkung zu zahlen. Bei nachträglicher Bedürftigkeit des zahlungspflichtigen Handelstreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden. Einloß das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

§ 5.  
Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen den Anforderungen des Schulvorstandes Folge leisten, insbesondere sich an den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eines nach dessen Ermessen genügende Entschuldigung weder ganz noch zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Lernmittel in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen Respekt zu erweisen und die Ehre der Schule zu wahren.
4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliche Betragen stören, noch die Schulgeräthe und Lehrmittel verderben oder beschädigen.
5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gefasst zu benehmen und jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.
6. Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.

Inwiderhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 6.  
Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Mündel nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.  
Die Handelstreibenden haben die von ihnen beschäftigten Angehörigen spätestens am 6. Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, ungestört im Unterricht erscheinen können.

§ 8.  
Die Handelstreibenden haben den von ihnen beschäftigten Angehörigen, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert waren, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß Angehörige aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig vorher zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.  
Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Handelstreibende, welche die im § 7

vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angehörigen veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn die schulpflichtigen Angehörigen halber die Schule veräumen haben, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.  
Wiesbaden, den 11. Dezember 1901.  
Der Magistrat. von Jock.

Bekanntmachung.  
Bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 6. Februar 1902. Z. No. 2. K. 53.  
Vorstehendes Ortsstatut wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß vorerst nur die unterste Stufe der im Ganzen für männliche Angehörige auf drei, für weibliche Angehörige auf zwei Jahre berechneten Unterrichtsdauer eingerichtet werden soll, und daß der Schulweg dementsprechend auf solche Angehörige beschränkt bleiben soll, die am 1. Januar 1902 oder später in hiesige Geschäfte eingetreten sind.

Die hiesigen Handelstreibenden werden zugleich aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem 1. Januar l. J. bei ihnen eingetreten sind, binnen sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung dieser Aufforderung und alle in der Folge eintretenden schulpflichtigen Personen spätestens am letzten Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule im Rathhause, Zimmer No. 3, anzumelden, wo auch An- und Abmeldeformulare auszugeben werden.  
Wiesbaden, den 1. April 1902.  
Der Magistrat.

Bekanntmachung.  
Der Feldweg im District Schiersteinerslach, vom Kaiser-Friedrich-Ring, Ecke der projectirten Niederwaldstraße, bis zur Bahnhofs-Wiesbaden-Die, wird wegen Herstellung eines Kanals für den Fahrverkehr auf die Dauer der Bauarbeiten gesperrt.  
Wiesbaden, den 15. September 1902.  
Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.  
Der Stadtrat Dr. med. Strider ist bis zum 15. Oktober d. J. verreist. Er wird durch den Herrn Dr. med. Geisler, Westringstraße 1, vertreten.  
Wiesbaden, den 9. September 1902.  
Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.  
Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus bisher Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pSt. Zinsen giebt und daß die Tagatoren von 8-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.  
Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.  
Feuermeldung.  
Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1:  
Jeder Eigenthümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie Diebstahls, welche dies zurecht bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntniss zu geben etc. Zur schleunigen Feuermeldung dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Haus durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben:  
1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuermelder angebracht sind.  
2. Sämmtliche Führer der freiwilligen Feuerwehre.  
3. Die gesamte Schutzmansschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden.  
Auker den genannten Personen besitzen eine große Anzahl hiesiger Einwohner einen solchen Schlüssel und kann jeder Einwohner einen Schlüssel nebst Anweisung zur Benutzung der Feuermelder auf dem Feuerwehr-Büreau, Neugasse 6, 1. Etage doch für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist Folgendes zu beachten:  
Wie in allen anderen Städten laufen bei Benennung der Feuerwache auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldebzeichen ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegeben wurde.  
Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muß also zunächst an diesen Melder fahren.  
Wird nun ein Melder benutz, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so verlangt die Wache erst auf einem Umwege zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde wie folgt zu verfahren:

1. Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuermelder zu benützen, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache liegt. Die Feuerwache befindet sich Neugasse 6.
2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadttheilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstätte in ganz entgegengelegener Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuermelder benutzt werden, weil sonst die Feuerwache, statt nach der Brandstätte, nach einer dieser gerade entgegengelegenen Stelle geleitet wird.

In solchen Fällen kann jedoch mittels Telephon die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.  
3. Wer eine Feuermeldung abgiebt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben. Um genaueste Beachtung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ersucht.  
Der Branddirector.

Bekanntmachung.  
Das städtische Leihhaus ist geöffnet im Sommer Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2-6 Uhr, im Winter Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2 Uhr ab bis zum Eintritt der Dunkelheit. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Pfänder, die durch die Vermittlung der Tagatoren und Wähler verlegt oder ausgelöst werden, letzteren eine Grunderbühr, welche bei Auslösung für jedes Pfand 40 Pf. beträgt, zu zahlen ist. Interessenten, welche diese Unkosten vermeiden wollen, müssen die Geschäfte im Leihhause vornehmen.  
Wiesbaden, den 10. Juli 1902.  
Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.  
Boils- und Badeanstalten.  
Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, März, April, September, Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr, November bis Februar von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr. An allen Samstagen wird um 9 Uhr Abends, an den Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr Vormittags geschlossen. Die Frauenbäder bleiben in der Zeit von 1-4 Uhr Nachmittags geschlossen. Der Kartenverkauf wird 20 Minuten vor Schluß des Bades eingestellt.  
Das Stadtbauamt.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage.  
Für die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Weste-Kont.-Gebäude, Neugasse No. 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen. Das Lagergeld beträgt zehn Pfennige für je 50 kg und Monat.  
Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Neugasse No. 6a, zu erfahren.  
Städt. Weste-Kont.

Bekanntmachung.  
Die Hausirerwerbtreibenden der Gemeinde, welche im Jahre 1903 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden hierdurch aufgefordert, untermittels und zwar spätestens bis zum 15. Oktober d. J. bei der Ortspolizeibehörde hier schriftlich oder mündlich den Antrag auf Ertheilung der dazu erforderlichen Wandererwerbsscheine dem Gemeindevorstande für das Kalenderjahr 1903 zu stellen. Nur bei Einhaltung dieses Termins kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die beantragten Wandererwerbsscheine dem Gemeindevorstande für das Kalenderjahr 1903 zu stellen. Nur bei Einhaltung dieses Termins kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die beantragten Wandererwerbsscheine dem Gemeindevorstande für das Kalenderjahr 1903 zu stellen. Nur bei Einhaltung dieses Termins kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die beantragten Wandererwerbsscheine dem Gemeindevorstande für das Kalenderjahr 1903 zu stellen.

Bekanntmachung.  
Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie innerhalb der Stadt Diebrich und von Diebrich bis zum Postamt in Schierstein liegt bei den Postämtern in Diebrich und Schierstein aus.  
Diebrich, den 13. September 1902.  
Kaiserliches Postamt.

Bekanntmachung.  
Rhein-Dampfschiffahrt.  
Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.  
Abfahrten von Diebrich Morgens 6.25 bis Colenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 bis Neuwied, Abends 6.25 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Diebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Blokel, Langgasse 20. Telefon 2964. F 329

Norddeutscher Lloyd in Bremen.  
(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöcklich, Wilhelmstrasse 50.) F 830  
Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aller“ nach Genua, 13. Sept. 4 Uhr Nm. von Newyork. S.-D. „Trave“ nach Genua, 14. Sept. 7 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Lahn“ nach Newyork, 14. Sept. 12 Uhr Mittags von Gibraltar. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 15. Sept. 12 Uhr Mittags in Cherbourg. D. „Friedr. d. Grosse“ nach Bremen, 15. Sept. 5 Uhr Vm. in Bremerhaven. D. „Königin Luise“ nach Bremen, 15. Sept. 9 1/2 Uhr Vm. von Southampton. D. „Hannover“ nach Galveston, 14. Sept. 5 Uhr Vm. von Baltimore. D. „Neckar“ nach Newyork u. Balt., 12. Sept. 10 1/2 Uhr Vm. Lizard passiert. D. „Bremen“ nach Newyork, 15. Sept. 5 1/2 Uhr Vorm. Dover passiert. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Wittenberg“ nach Bremen, 15. Sept. in Bremen. D. „Bonn“ nach Brasilien, 1. Sept. in Oporto. D. „Schleswig“ nach La Plata, 15. Sept. in Antwerpen. D. „Roland“ nach Cuba, 14. Sept. in Bremerhaven. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 15. Sept. in Bremerhaven. D. „Bayern“ nach Hamburg, 13. Sept. von Port Said. D. „König Albert“ nach Bremen, 14. Sept. in Colombo. D. „Prinzess Irene“ nach Hamburg, 13. Sept. von Shanghai. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Ost-Asien, 14. Sept. in Yokohama. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 14. Sept. in Aden. D. „Sachsen“ nach Ost-Asien, 13. Sept. von Gibraltar. D. „Nürnberg“ nach Hamburg, 14. Sept. Quersant passiert. D. „Freiburg“ nach Havre, Hamburg, 13. Sept. von Moji. D. „Bamberg“ nach Havre, Hamburg, 13. Sept. von Moji. D. „Marburg“ nach Ost-Asien, 12. Sept. Gibraltar passiert. D. „Karlsruhe“ nach Bremen, 14. Sept. von Genua. D. „Weimar“ nach Bremen, 13. Sept. von Adelaide. D. „Darmstadt“ nach Australien, 13. Sept. in Sydney. D. „Rhein“ nach Australien, 14. Sept. in Genua.